



Der Wanderfalke. Er erkennt seine Beute aus großer Höhe und erreicht sein Ziel treffsicher mit bis zu 300 km/h.

Das Wesentliche im Blick. Bedingungsänderungen zum 13. Januar 2018.

BW|Bank
Baden-Württembergische Bank

LB≡BW
Rheinland-Pfalz Bank

LB≡BW
Sachsen Bank

Landesbank Baden-Württemberg

LB≡BW

Impressum

Herausgeber dieser Broschüre ist die:

Landesbank Baden-Württemberg

Anstalt des öffentlichen Rechts

Hauptsitze:

Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Mainz

HRA 12704 Amtsgericht Stuttgart

HRA 4356, HRA 104 440 Amtsgericht Mannheim

HRA 40687 Amtsgericht Mainz

Bankleitzahl 600 501 01

BIC/SWIFT-Code SOLADEV3300

USt.-IdNr. DE 147 800 343

Telefon 0711 127-0

kontakt@LBBW.de

www.LBBW.de

Vorstand:

Rainer Neske (Vorsitzender)

Michael Horn (stv. Vorsitzender), Karl Manfred Lochner,

Dr. Christian Ricken, Thorsten Schönenberger,

Alexander Freiherr von Uslar-Gleichen, Volker Wirth

Verantwortlich für den Inhalt der Broschüre ist die:

Landesbank Baden-Württemberg

Verlag:

Deutscher Sparkassen Verlag GmbH

Druck:

Eller repro+druck GmbH, Villingen-Schwenningen

Kundeninformation mit Erläuterungen zu den Änderungen unserer Geschäftsbedingungen zum 13. Januar 2018

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum 13. Januar 2018 treten aufgrund europäischer Vorgaben neue gesetzliche Bestimmungen für die Erbringung von Zahlungsdiensten in Kraft („Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie“). Diese müssen wir in den mit Ihnen vereinbarten Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr umsetzen. Daher gelten ab dem 13. Januar 2018 neue Fassungen der Geschäftsbedingungen.

Das betrifft die folgenden Bedingungen:

- für den Überweisungsverkehr
- für den Lastschriftverkehr,
- für die BW-BankCard (Debitkarte)
- für die BW-BankCard plus (Debitkarte)
- für die Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)
- für die BW Basic Visa Card, BW Basic Visa Card orange
- für die Datenfernübertragung
- für das Online-Banking mit Direktbrokerage, Mobile-Banking und HBCI-Banking

Die geänderten Passagen der jeweiligen Bedingungen haben wir rot gekennzeichnet und Ihnen als Anlage beigelegt. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen entnehmen Sie bitte dieser Broschüre.

Unsere Entgelte, die Annahme- und Ausführungsfristen für Zahlungsaufträge und unsere Geschäftstage entnehmen Sie bitte dem „Preisausgang“ und dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die folgenden Ausführungen auch Erläuterungen zu Bedingungstexten für Produkte enthalten können, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Ausführungen sowie die dazugehörigen Kundenbedingungen für Sie gegenstandslos. Die Bedingungen entfalten erst im Zusammenwirken mit den jeweiligen Produktverträgen (zum Beispiel einer Karten-Vereinbarung oder Online-Banking-Vereinbarung) ihre Wirkung.

I. Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Änderungen

Mit der Novelle des Zahlungsdiensterechts werden neue Vorschriften für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste geschaffen. Des Weiteren wird eine Erstattungsfrist bei unautorisierten Zahlungen festgelegt, es werden die Ansprüche bei verspäteter Ausführung einer Zahlung neu geregelt und die Haftungsgrenze bei Karten- und Online-Banking-Zahlungen für Verbraucher abgesenkt. Zahlungen innerhalb

des Europäischen Wirtschaftsraums in einer Drittstaatenwährung (zum Beispiel US-Dollar) werden stärker vom Zahlungsdiensterecht erfasst. Die Beschwerderechte des Kunden werden erweitert.

II. Änderungen in den Bedingungen

1. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Nutzung von Zahlungsauslösediensten

Bei online geführten Zahlungskonten können Sie auch einen Zahlungsauslösedienst nutzen, um der Bank einen Überweisungsauftrag zu übermitteln (Nummer 1.3 Absatz 4 der Bedingung). Entsprechend werden die Klauseln zur Erteilung, zum Zugang und zum Widerruf von Überweisungsaufträgen sowie zur Haftung ergänzt.

Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Wird ein Zahlungsauftrag zum Beispiel wegen fehlender Kontodeckung abgelehnt, fällt dafür das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt an. Dieses Entgelt ist nicht mehr an die Unterrichtung über die Nichtausführung, sondern an die Nichtausführung selbst geknüpft (Nummer 1.7 der Bedingung)

Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Überweisungen

Wurde eine Zahlung Ihrem Konto belastet, für die Sie keinen Überweisungsauftrag erteilt haben, erstattet die Bank den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei der Bank (Nummer 2.3.1, 3.1.3.1 und 3.2.3.1 der Bedingung). Bei einem begründeten Betrugsverdacht besteht diese Erstattungspflicht und somit auch die damit einhergehende Frist nicht.

Berichtigung bei verspäteter Ausführung

Ist eine Zahlung bei dem Zahlungsempfänger verspätet gutgeschrieben worden, können Sie als Zahler die Bank auffordern, der Bank des Zahlungsempfängers mitzuteilen, dass die Wertstellung bei dem Zahlungsempfänger berichtigt wird (Nummer 2.3.2 Absatz 3 und 3.1.3.2 Absatz 3 der Bedingung).

Nachforschung bei Fehlleitungen

Kommt es aufgrund der von Ihnen angegebenen Kundenkennung zu einer Fehlleitung der Überweisung, wird Ihnen die Bank auf Ihren schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitteilen (Nummer 2.3.5 und 3.1.3.6 der Bedingung). Sie können damit dann einen Anspruch gegenüber dem Zahlungsempfänger geltend machen.

Überweisungen mit Drittstaatenbezug

Überweisungen in Drittstaaten (zum Beispiel USA, Schweiz) und Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Drittstaatenwährungen (zum Beispiel Überweisung nach Italien in US-Dollar) wurden bisher gleichermaßen in Nummer 3 der Bedingung geregelt. Nunmehr werden diese beiden Sachverhalte unterschieden und wie folgt geregelt:

- Überweisung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Drittstaatenwährung (Nummer 3.1 der Bedingung): Die Haftungsregeln des europäischen Zahlungsdiensterechts gelten auch für die Bestand-

teile einer Überweisung in einer Drittstaatenwährung, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums getätigt werden. Für Vorgänge außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (zum Beispiel Verrechnung der US-Dollar-Währung in den USA) gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze fort (Nummer 3.1.3.4 der Bedingung), wie sie auch für Überweisungen in Drittstaaten weiter maßgeblich sind.

- Überweisung in Drittstaat (Nummer 3.2): Die bisherigen Haftungsgrundsätze bleiben unverändert. Allerdings wird im Fall einer nicht autorisierten Überweisung die Erstattungsfrist neu geregelt (Nummer 3.2.3.1 der Bedingung).

Sonderregelungen für Nicht-Verbraucher

Für Nicht-Verbraucher gelten teilweise abweichende Regelungen (siehe Nummern 1.10.2; 2.3.2; 2.3.4; 3.1.3.2; 3.1.3.3; 3.1.3.5 der Bedingung).

2. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Nichteinlösung von Lastschriften

Wird eine Lastschrift zum Beispiel wegen fehlender Kontodeckung nicht eingelöst, fällt dafür das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt an. Dieses Entgelt ist nicht mehr an die Unterrichtung über die Nichtausführung, sondern an die Nichtausführung selbst geknüpft (jeweils Nummer 2.4.3 der Bedingungen).

Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Lastschriften

Wurde eine Zahlung Ihrem Konto belastet, die Sie nicht autorisiert haben, erstattet die Bank den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei der Bank (jeweils Nummer 2.6.1 der Bedingungen). Bei einem begründeten Betrugsverdacht besteht diese Erstattungspflicht und somit auch die damit einhergehende Frist nicht.

Nachforschung bei Fehlleitungen

Kommt es aufgrund der vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung zu einer Fehlleitung der Zahlung, wird Ihnen die Bank auf Ihren schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitteilen (Nummer 2.6.5 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren / Nummer 2.6.3 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren). Sie können damit dann einen Anspruch gegenüber dem Zahlungsempfänger geltend machen.

Sonderregelungen für Nicht-Verbraucher

Kommt es aufgrund einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder wegen einer nicht autorisierten Zahlung zu Schäden, wird klargestellt, dass die Bank, falls Sie kein Verbraucher sind, nicht mehr für das Verschulden der von ihr zwischengeschalteten Stellen haftet (Nummer 2.6.4 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und Nummer 2.6.2 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren). Die Haftung der Bank beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

3. Bedingungen für den Lastschriftinzug - SEPA-Basis-Lastschriftverfahren / - SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Geht der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank ein, so können Sie verlangen, dass die Bank die Gutschrift auf Ihrem Zahlungskonto so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang rechtzeitig erfolgt (jeweils Nummer 12.4 der Bedingungen).

4. Bedingungen für das Online-Banking

– BW Onlinebanking mit Direktbrokerage, Mobile-Banking und HBCI-Banking

Nutzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten

Sie können Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste unter Verwendung Ihrer Zahlungsinstrumente und Personalisierten Sicherheitsmerkmale (zum Beispiel PIN und TAN) nutzen (Nummer 1 Absatz 1). Die Sorgfaltspflichten sind entsprechend ergänzt worden (Nummer 7.1. und 7.2 der Bedingung).

Haftung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Bei von Ihnen nicht autorisierten Zahlungsvorgängen haften Sie vor der Sperranzeige verschuldensunabhängig bis zu einem Betrag von 50 Euro (bisher 150 Euro, Nummer 10.2.1 der Bedingung). Sollte es Ihnen nicht möglich gewesen sein, den Verlust, Diebstahl oder Ähnliches Ihres Zahlungsinstrumentes zu bemerken, entfällt Ihre Haftung, es sei denn, Sie haben in betrügerischer Absicht gehandelt oder Ihre Anzeige- und Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Sie haften auch dann nicht, wenn die Bank von Ihnen keine starke Kundenauthentifizierung (die vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale oder das biometrische Merkmal) verlangt beziehungsweise geprüft hat. Dies gilt allerdings nur, wenn Sie nicht in betrügerischer Absicht gehandelt haben. Sollten Sie kein Verbraucher sein, so gelten nach Nummer 10.2.1 Absatz 8 der Bedingung teilweise strengere Haftungsmaßstäbe.

5. Bedingungen für die BW-BankCard (Debitkarte) / Bedingungen für die BW-BankCard plus (Debitkarte)

Begriff Debitkarte

Im Titel und im Einleitungssatz ist klargestellt, dass die BW-BankCard/ BW-BankCard plus eine Debitkarte ist. Zahlungen mittels einer Debitkarte werden – anders als Kreditkartenzahlungen – umgehend dem Kundenkonto belastet.

Digitale Debitkarte

Die BW-BankCard plus kann als physische Debitkarte oder als digitale Debitkarte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Das Bedingungsnetzwerk ist bereits für das innovative mobile Zahlen mittels digitaler Debitkarten vorbereitet (Nummer A.II.1, A.II.7.3, A.II.7.4 der Bedingungen). Diese und gegebenenfalls ergänzende Nutzungs- und Vertragsbedingungen gelten nur dann, wenn Sie sich für eine digitale Debitkarte entscheiden. Mit dieser digitalen Debitkarte können Sie künftig über mobile Endgeräte (zum Beispiel mit einem Smartphone)

kontaktlos durch einfaches Davorhalten an entsprechend ausgestatteten Kassenterminals bezahlen und weitere Dienstleistungen nutzen. Sollten Sie hiervon keinen Gebrauch machen, ändert sich für Sie nichts.

Ersatzkarte

Für den Ersatz einer verloren gegangenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt maßgeblich, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist (Nummer A.II.11 Absatz 2 BW-BankCard plus bzw. A.II.10 Abs. 2 BW-BankCard). Die Höhe des Entgeltes für eine Ersatzkarte können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ entnehmen.

Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Wenn Sie zugestimmt haben, vor der eigentlichen Zahlung einen bestimmten Betrag zum Beispiel an einem Tankautomaten oder im Hotel zu reservieren, ist die Bank berechtigt, auf Ihrem Konto einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Nummer A.II.3 der Bedingungen) verfügbaren Geldbetrag vorübergehend zu sperren (Nummer A.II.9 BW-BankCard plus bzw. Nummer A.II.8 BW-BankCard).

Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Wurde Ihrem Konto eine Zahlung belastet, die Sie nicht autorisiert haben, erstattet die Bank den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei der Bank (Nummer A.II.13.1 BW-BankCard plus bzw. Nummer A.II.12.1 BW-BankCard). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Pflicht und somit auch die damit einhergehende Frist nicht.

Haftung bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Bei nicht autorisierten Kartenzahlungen (Nummer A.II.14.1 BW-BankCard plus bzw. Nummer A.II.13.1 BW-BankCard) gilt wie bisher grundsätzlich, dass Sie nach der Sperranzeige Ihrer Debitkarte keine Haftung mehr für die danach eintretenden Schäden durch missbräuchliche Nutzung Ihrer Debitkarte trifft. Bei Schäden vor der Sperranzeige verzichten wir grundsätzlich auf die gesetzlich vorgesehene Schadensbeteiligung in Höhe von maximal 50 Euro (bisher: 150 Euro) und übernehmen auch diese Schäden für Sie. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung von Sorgfaltspflichten oder wenn Sie in betrügerischer Absicht handeln, ist Ihre Haftung wie bisher auf den für die Debitkarte vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt.

Überweisungslimit am KontenManager

Weiterhin haben wir unter B.3.1 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr am KontenManager die Limite pro Transaktion und pro Tag angehoben.

6. Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)

Begriff Kreditkarte

Im Titel und im Einleitungssatz ist klargestellt, dass die Mastercard/Visa Card eine Kreditkarte ist. Dies geschieht in Abgrenzung zu Debitkarten, bei denen Zahlungen in jedem Fall umgehend dem Zahlungskonto belastet werden, während für Kreditkarten besondere Regelungen zur Belastung des Zahlungskontos gelten.

Digitale Karte

Inhaltlich vergleichbar mit den dargestellten wesentlichen Änderungen in den Bedingungen für die BW-BankCard plus haben wir auch die Kundenbedingungen für die Mastercard/Visa Card an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst und auch für das digitale Zahlverfahren vorbereitet. So können Sie sich künftig auch bei Ihrer Kreditkarte für die Vorteile einer digitalen Karte entscheiden. In diesem Fall gelten in den Kundenbedingungen die besonderen Regelungen wie zum Beispiel besondere Sorgfaltspflichten für den Umgang mit der digitalen Karte. So muss nach Nummer 11.4.1 der Kundenbedingungen der Bank auch der Verlust des Smartphones angezeigt werden, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, um die Löschung der Zahlungsfunktion der digitalen Karte aus Sicherheitsgründen zu veranlassen.

Haftung bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Unter Nummer 13 „Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Verfügungen“ wurden die gesetzlichen Regelungen des § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Kundenbedingungen umgesetzt. Wie bisher tragen Sie mit Abgabe der Sperranzeige keine Haftung für danach eingetretene Schäden aufgrund missbräuchlicher Nutzung der Kreditkarte. Auch bei Schäden vor der Sperranzeige verzichten wir – genauso wie bei der BW-BankCard/BW-BankCard plus – auf die gesetzlich mögliche Schadensbeteiligung von 50 Euro und übernehmen diese Schäden. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung von Sorgfaltspflichten oder wenn Sie in betrügerischer Absicht handeln, ist Ihre Haftungsgrenze der für die Karte vereinbarte Verfügungsrahmen.

Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Wenn Sie zugestimmt haben, vor der eigentlichen Zahlung einen bestimmten Betrag zum Beispiel an einem Tankautomaten oder im Hotel zu reservieren, ist die Bank berechtigt, auf Ihrem Konto einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Nummer 4 der Bedingung) verfügbaren Geldbetrag vorübergehend zu sperren (Nummer 7 der Bedingung).

Ersatzkarte

Für den Ersatz einer verloren gegangenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte ist das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt maßgeblich, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist (Nummer 19.1 der Bedingung). Die Höhe des Entgeltes für eine Ersatzkarte können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ entnehmen.

Änderungen in Kundenbedingungen bei sonstigen Kartenprodukten

Die mitgeteilten Änderungen in den Kundenbedingungen für die Mastercard/Visa Card gelten entsprechend auch für die BW Basic Visa Card und BW Basic Visa Card orange.

7. Bedingungen für die Datenfernübertragung

Wir haben klargestellt, dass die Aufbewahrungsfrist von 30 Kalendertagen für die Kundenauftragsdatei ab dem in der Datei angegebenen Ausführungstermin oder bei mehreren Terminen mit dem spätesten Termin beginnt (Nummer 3 Absatz 5). Zudem haften Sie zukünftig bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien grundsätzlich nur noch, falls den Teilnehmer hierbei ein Verschulden trifft (Nummer 11.2 der Bedingung). Überdies haben wir diese Haftungsregelung insgesamt sprachlich vereinfacht.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Bedingungen für den Überweisungsverkehr | 11 |
| Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren | 22 |
| Bedingungen für den Lastschrifteinzug SEPA-Basis-Lastschriftverfahren | 26 |
| Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren | 32 |
| Bedingungen für den Lastschrifteinzug SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren | 36 |
| Bedingungen für das Online-Banking - BW Onlinebanking mit Direktbrokerage, Mobile-Banking und HBCI-Banking | 41 |
| Bedingungen für die BW-BankCard plus | 48 |
| Bedingungen für die BW-BankCard | 55 |
| Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) | 60 |
| Bedingungen für die BW Basic Visa Card, BW Basic Visa Card orange | 67 |
| Bedingungen für die Datenfernübertragung | 74 |

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung ~~Mai 2016~~ 13. Januar 2018

1 Allgemein

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. PIN/TAN). **In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.**

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines **einzelnen** Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen **Zahlungsvorgang** sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und **gegebenenfalls** deren Aufschlüsselung mit.

(4) **Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.**

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. **Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird.** Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server **der Bank**).

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

- (1) **Nach Bis zum** Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen **nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf** durch Erklärung gegenüber der Bank **möglich-widerrufen**. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat. **Der Widerruf muss der Bank in Textform oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugehen.**
- (3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der **Überweisungsauftrag** nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies **vereinbart** haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. **Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers.** Für die Bearbeitung eines solchen Wider-

rufs des Kunden **berechnet** die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(2) Für die ~~Unterrichtung über eine~~ berechtigte Ablehnung **der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags** berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. **Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.**

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher ~~als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR²) in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴~~

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte **im Überweisungsverkehr** werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen **elektronischen** Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. ~~Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.~~ Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. **Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 17 Absatz 6 AGB-Bank.**

1.10.2 Entgelte für ~~sonstige Sachverhalte~~ Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung

- ~~für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder~~
- ~~für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und~~
- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze ~~12~~ bis 6 AGB der Bank.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR²) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,

- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Erstattung Ansprüche bei nicht erfolgter oder, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 Zahlungsempfängers eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3; bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.3.4.;

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter **oder**, fehlerhafter **oder verspäteter** Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.3.4 **Schadensersatzansprüche Ansprüche** von Kunden, die keine Verbraucher sind, ~~bei nicht erfolgten autorisierten Überweisungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen~~ Abweichend von den ~~Erstattungsansprüchen in~~ **Ansprüchen in** Nummer 2.3.2 und **Schadensersatzansprüchen** in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei **einer** nicht erfolgten **oder**, fehlerhaft **oder verspätet** ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei **einer** nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, **sowie für nicht autorisierte Überweisungen**.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2, 2.3.3 und 2.3.4 ist **in folgenden Fällen** ausgeschlossen;

- ~~wenn die~~ Die Bank **weist** gegenüber dem Kunden **nachweist nach**, dass der **Überweisungsbetrag** rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. **oder**
- ~~soweit die~~ Die Überweisung **wurde** in Übereinstimmung mit der vom Kunden **angegebenen** fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt **wurde**. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. **Für diese Wiederbeschaffung ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzu-**

teilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass

- die Anzeige an die Bank auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und
- der Kunde seine Ansprüche gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR(Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR(Drittstaaten)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

~~3.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden~~

~~3.3.1 Haftung der Bank für nicht autorisierte Überweisungen~~

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich

mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

~~(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.~~

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.3.1 und 3.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung ~~oder bei einer nicht autorisierten Überweisung~~ neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach ~~Herausgabeansprüchen~~ nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden ~~zwischen~~geschalteter der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. ~~Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.~~
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht ~~Herausgabeansprüchen~~ nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

~~3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung~~
 Bei nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde, neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812ff. BGB, Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- ~~Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.~~
- ~~Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).~~
- ~~Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat~~

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

~~3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss~~

~~(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn~~ Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ~~Die Bank weist gegenüber dem Kunden nachweistnach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist. die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt wurde, oder~~
- ~~Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt. die Bank, gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.~~

~~(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2~~ 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Über-

weisung hiervon **in Textform** unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche **nach Nummer 3.1.3.3** kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. **Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass**

- die Anzeige an die Bank auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und
- der Kunde seine Ansprüche gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Haftung der Bank für eine Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes

Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde, neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812ff. BGB, Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass

- die Anzeige an die Bank auch zur Erhaltung von Ansprüchen und Einwendungen des Kunden gegen den Zahlungsauslösedienstleister genügt und
- der Kunde seine Ansprüche gegen den Zahlungsauslösedienstleister auch nach Ablauf der Frist geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Fassung: 13. Januar 2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 17 Absatz 6 unserer AGB.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (~~innerhalb~~ außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten **auch** über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz oder in den USA **von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank** weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar) und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten. Mit dem Einzug der letzten Lastschrift teilt der Zahlungsempfänger der Bank des Kunden die Erledigung des SEPA-Lastschriftmandates mit.

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die **Unterrichtung über eine** berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, **zweiter dritter** Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kun-

den keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 **Erstattung Ansprüche** bei nicht erfolgter, ~~oder fehlerhafter oder verspäteter~~ Ausführung von autorisierten Zahlungen

~~(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4. Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.~~

2.6.3 Schadensersatz **wegen Pflichtverletzung**

(1) Bei nicht erfolgter, ~~oder fehlerhafter oder verspäteter~~ Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.6.4 **Schadensersatz Ansprüche** von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei ~~nicht erfolgten autorisierten Zahlungen fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder bei nicht autorisierten Zahlungen~~

~~Abweichend von den Erstattungsansprüchen~~ Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, ~~und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind,~~ bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle. Bei-

~~nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungen oder nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.~~

- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, **sowie für nicht autorisierte Zahlungen.**

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist **in folgenden Fällen** ausgeschlossen:

- ~~wenn die~~ Die Bank **weist** gegenüber dem Kunden nach**weist**, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist,~~oder.~~
- ~~soweit die~~ Die Zahlung **wurde** in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt **wurde**. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. **Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.**

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, **Jersey und Guernsey, Isle of Man.**

Bedingungen für den Lastschriftinzug SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Fassung: 13. Januar 2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

1 SEPA-Basis-Lastschriftverfahren – Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

1.2 Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version¹. Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die im ~~„Preis- und Leistungsverzeichnis“~~ in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen (siehe Nummer 5). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seine Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt.

Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der ~~Vorbehaltsgutschrift~~ Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers.

3 Entgelte und Auslagen

3.2 Sofern es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, berechnet die Bank für jede nicht eingelöste bzw. wegen eines Erstattungsverlangens des Zahlungspflichtigen zurückzubelastende SEPA-Basis-Lastschrift das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt. § 675f Abs. 45 Satz 2 (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht. Nummer ~~3-6~~ 15.2 gilt entsprechend.

3.3 ~~Die Bank ist berechtigt, dem Zahlungsempfänger Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder mutmaßlichem Interesse tätig wird (insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Rücklastschriften).~~ Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

~~3.5 Änderungen der Entgelte werden dem Zahlungsempfänger spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Zahlungsempfänger mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Zahlungsempfängers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.~~

~~3.6 Bei Entgelten und deren Änderung bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB der Bank.~~

4 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Zahlungsempfänger

- die ihm von der Bank erteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden Lastschrift-einzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ zusätzlich den BIC³ der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen Lastschrifteinzügen (in Länder Staaten außerhalb innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁴) für die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Staaten und Gebiete bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC³ des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen – als Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Basis-Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

5 SEPA-Lastschriftmandat

5.1 Der Zahlungsempfänger muss vor Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlungspflichtigen enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers durch den Zahlungspflichtigen, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlungspflichtigen an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlungspflichtigen gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Für ein SEPA-Lastschriftmandat muss der ~~auf der Internetseite der Bank ([https://lbbw-zur-Verfügung-gestellte als Anlage A.1, A.2 beigefügte](https://lbbw-zur-Verfügung-gestellte-als-Anlage-A.1,-A.2-beigefügte-Autorisierungstext))~~ Autorisierungstext oder ein inhaltsgleicher Text in einer Amtssprache der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ in Anlage B genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des EPC⁵ verwendet werden. Neben dem Autorisierungstext muss das SEPA-Lastschriftmandat folgende Mindestangaben enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers
- die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers (diese wird für in Deutschland ansässige Zahlungsempfänger von der Deutschen Bundesbank vergeben)⁶
- Name des Zahlungspflichtigen oder ~~gesonderte~~ Bezeichnung gemäß Anlage C
- Kundenkennung des Zahlungspflichtigen (IBAN² und ~~bei grenzüberschreitenden~~

Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Staaten und Gebiete bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC³ des Zahlungspflichtigen siehe Nummer 4)

- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen
- Datum des SEPA-Lastschriftmandats
- Zeichnung des Zahlungspflichtigen

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahlungspflichtigen nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

5.4 Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich erfolgter Änderungen

- in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzubewahren. Das SEPA-Lastschriftmandat ist unbefristet gültig, sofern seit dem letzten Einzug nicht mehr als 36 Monate vergangen sind. Nach Erlöschen des SEPA-Lastschriftmandats ist dieses **im Original in der gesetzlich vorgeschriebenen Form** noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Basis-Lastschrift, aufzubewahren.

7 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschriften

7.1 Das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Zahlungsempfänger angegeben. **Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlungspflichtigen Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlungspflichtigen Zahlers anzugeben.**

7.2 Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Hierfür gelten die Bedingungen für die Datenfernübertragung und das Online-Banking. Die SEPA-Basis-Lastschrift ist wie folgt zu kennzeichnen: „CORE“ bzw. „COR1“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local Instrument“. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen ist berechtigt, die SEPA-Basis-Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

8 Einreichungsfristen

Bei der Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften sind bestimmte Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitstermin zwingend zu beachten. **Diese sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmt, ebenso wie die Geschäftstage.**

9 Lastschrifteinzug und Ausführung des Zahlungsvorgangs

9.1 Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten **auch** über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, **und** in der Schweiz **und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen** weitergeleitet werden.

10 Rücklastschriften

10.1 Bei einer vom Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlungspflichtigen zurückgegebenen SEPA-Basis-Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift **beziehungsweise Gutschrift** rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

11 Unterrichtung

11.2 Mit Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, kann die Bank hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. ~~Abweichend von 11.1 wird bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, die zwischen Kunde (Zahlungsempfänger) und der Bank vereinbarte Häufigkeit, Form oder Verfahren der Kontoinformationen eingehalten. Änderungen sind insoweit jederzeit möglich und werden rechtzeitig vorab zwischen Kunde und Bank kommuniziert.~~

12 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags ~~Erstattungsansprüche des Zahlungsempfängers~~

12.4 Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Zahlungsempfänger von der Bank im Rahmen des § 675y Abs. 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

13 Schadensersatzansprüche des Zahlungsempfängers bei Pflichtverletzung

13.1 Bei nicht erfolgter, **oder** fehlerhafter **oder** verspäteter Ausführung eines SEPA-Basis-Lastschriftinkassoauftrages kann der Zahlungsempfänger von der Bank den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Zahlungsempfänger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Zahlungsempfänger den Schaden zu tragen haben.

15 Änderungen dieser Vereinbarung

15.1 Änderungen dieser Vereinbarung **insbesondere der Entgelte gemäß Nummer 3** werden dem Zahlungsempfänger spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Zahlungsempfänger mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Zahlungsempfängers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Zahlungsempfänger Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

15.2 Bei Entgelten und deren Änderung bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 AGB der Bank.

16 Sonstiges

16.1 Gegenüber Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, gilt – soweit nicht anders vereinbart – abweichend von Nummer 26 Abs. 1 Satz 3 AGB der Bank eine Mindestkündigungsfrist der Bank von zwei ~~Monaten~~ **Wochen**.

18 Besondere Vereinbarungen

Anlagen

A.1 Autorisierungstext für das SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

A.2 Autorisierungstext für das SEPA-Lastschriftmandat für eine einmalige Zahlung

B Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

C Name des Zahlers gemäß Nummer 5.1

Anlage A.1: Autorisierungstext für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlungsempfängers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für wiederkehrende Zahlungen

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1.

Anlage A.2: Autorisierungstext für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlungsempfängers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für eine einmalige Zahlung

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), einmalig eine Zahlung von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem

Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1.

Anlage B: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Jersey und Guernsey, Isle of Man.

Anlage C: Name des Zahlers gemäß Nummer 5.1

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift (Local Instrument = CORE oder COR1) am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante/CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartenummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (4-stellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Diese Lastschriften sind im Datensatz mit dem Purpose Code »CGDD« (Card Generated Direct Debit) zu kennzeichnen.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Fassung: 13. Januar 2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmen-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 der AGB der Bank maßgeblich.

2 SEPA-Firmen-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (~~innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bis 31. Januar 2016~~) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz oder in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner

Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. **In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschriftinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.**

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
- Name des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.3 Einzug der SEPA-Firmen-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 45). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - die Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - die Mandatsreferenz fehlt,

- das Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die **Unterrichtung über eine** berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.6 Erstattungs- und Schadensansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer von Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag **unverzüglich** zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. **Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.**

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(+) Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungen oder bei nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde von der Bank, **neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.**

- **Die Bank haftet für eigenes Verschulden.** Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- **Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht.** In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.

(2) Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, **sowie für nicht autorisierte Zahlungen.** Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 ist **in folgenden Fällen** ausgeschlossen:

- ~~wenn die~~ Die Bank **weist** gegenüber dem Kunden nach**weist**, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

~~oder~~

- ~~soweit die~~ Die Zahlung **wurde** in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt **wurde**. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. **Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.**

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, **Jersey und Guernsey, Isle of Man.**

Bedingungen für den Lastschriftinzug SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Fassung: 13. Januar 2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

1 SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

– Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

1.2 Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version¹. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Zahlungspflichtigen genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die ~~im „Preis- und Leistungsverzeichnis“~~ in der Anlage B genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,
- der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren erreichbar sein,
- der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- der Zahlungspflichtige seiner Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt.

Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2 Inkassoabrede

Der Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, durch Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, Lastschriften nur dann zum Einzug einzureichen, wenn ihm hierzu das schriftliche und vom Zahlungspflichtigen unterzeichnete SEPA-Firmenlastschrift-Mandat ~~des Zahlungspflichtigen vorliegt~~ (gemäß Nummer 5.1) vorliegt.

3 Entgelte und Auslagen

3.2 Sofern es sich bei dem Zahlungsempfänger nicht um einen Verbraucher handelt, wird für jede nicht eingelöste SEPA-Firmen-Lastschrift das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt berechnet. § 675f Abs. 45 Satz 2 (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht. Nummer 3.6 gilt entsprechend.

4 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Zahlungsempfänger

- die ihm von der Bank erteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ und bei Zahlungen bis 31. Januar 2016 zusätzlich den BIC⁴ der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN² – und bei grenzüberschreitenden Zahlungen Lastschrifteinzügen in Länder Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums³ (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Staaten und Gebiete bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC⁴ des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen – als Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Firmen-Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

5 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

5.1 Der Zahlungsempfänger muss vor Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlungspflichtigen enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlungspflichtigen an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Zahlungsempfänger auf das Konto des Zahlungspflichtigen gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Für ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss der ~~auf der Internetseite der Bank (<https://LBBW-Business.de/sepa-lastschrift>) zur Verfügung gestellte~~ als Anlage A.1 bzw. A.2 beigefügte Autorisierungstext oder ein inhaltsgleicher Text in einer Amtssprache der ~~im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ in der Anlage B~~ genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des EPC⁵ verwendet werden.

Neben dem Autorisierungstext muss das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat folgende Mindestangaben enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers
- die Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers (diese wird für in Deutschland ansässige Zahlungsempfänger von der Deutschen Bundesbank⁶ vergeben)
- Name des Zahlungspflichtigen
- Kundenkennung (IBAN² und BIC⁴ siehe Nummer 4)
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen
- Datum des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats
- Zeichnung des Zahlungspflichtigen

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahlungspflichtigen nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

5.3 Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich erfolgter Änderungen – in der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzubewahren. Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat ist unbefristet gültig, sofern seit dem letzten Einzug nicht mehr als 36 Monate vergangen sind. Nach Erlöschen des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist dieses **im Original in der gesetzlich vorgeschriebenen Form** noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Fälligkeitsdatum der letzten eingezogenen SEPA-Firmen-Lastschrift, aufzubewahren.

7 Einreichung der SEPA-Firmen-Lastschriften

7.1 Das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Zahlungsempfänger angegeben. **Wird die Lastschrift auf ein Konto des Zahlungspflichtigen Zahlers außerhalb des EWR gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlungspflichtigen Zahlers anzugeben.**

8 Einreichungsfristen

Bei der Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften sind bestimmte Einreichungsfristen vor dem Fälligkeitsdatum zwingend zu beachten. **Diese sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmt, ebenso wie die Geschäftstage.**

9 Lastschrifteinzug und Ausführung des Zahlungsvorgangs

9.1 Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten **auch** über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, **und in der Schweiz und in den USA von der Bank an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen** weitergeleitet werden.

9.4 Lastschrifteinzugsbeträge werden **–bei einem Sammeleinzugsauftrag der Gesamtbetrag–** dem Konto des Zahlungsempfängers mit „Eingang vorbehalten“ (Vorbehaltsgutschrift) gutgeschrieben.

11 Unterrichtung

11.2 **Mit Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, kann die Bank hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. Abweichend von 11.1 wird bei Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, die zwischen Kunde (Zahlungsempfänger) und der Bank vereinbarte Häufigkeit, Form oder Verfahren der Kontoinformationen eingehalten. Änderungen sind insoweit jederzeit möglich und werden rechtzeitig vorab zwischen Kunde und Bank kommuniziert.**

12 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei einem verspäteten Eingang des Lastschriftbetrags ~~Erstattungsansprüche des Zahlungsempfängers~~

12.4 Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Zahlungsempfänger von der Bank im Rahmen des § 675y Abs. 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

13 Schadensersatzansprüche des Zahlungsempfängers bei Pflichtverletzung

13.1 Bei nicht erfolgter, ~~oder~~ fehlerhafter ~~oder~~ verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Zahlungsempfänger von der Bank den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Zahlungsempfänger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Zahlungsempfänger den Schaden zu tragen haben.

15 Sonstiges

15.1 Gegenüber Zahlungsempfängern, die keine Verbraucher sind, gilt - soweit nicht anders vereinbart - abweichend von Nummer 26 Abs. 1 Satz 3 AGB der Bank eine Mindestkündigungsfrist der Bank von zwei ~~Monaten~~ **Wochen**.

17 Besondere Vereinbarungen

Anlagen

A.1 Autorisierungstext des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats für wiederkehrende Zahlungen

A.2 Autorisierungstext des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats für eine einmalige Zahlung

B Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

Anlage A.1: Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für wiederkehrende Zahlungen

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich

bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1.

Anlage A.2: Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlungspflichtigen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für eine einmalige Zahlung

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), einmalig eine Zahlung von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers), auf mein (unser) Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, die Lastschrift nicht einzulösen.

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1.

Anlage B: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Jersey und Guernsey, Isle of Man.

Bedingungen für das Online-Banking

– BW Onlinebanking mit Direktbrokerage, Mobile-Banking und HBCI-Banking

Fassung ~~April 2017~~ 13. Januar 2018

1 Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber ~~kann~~ und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking und Direktbrokerage in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem ~~kann er~~ können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Der Inhaber eines Zahlungskontos und dessen Bevollmächtigte sind zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 1 Absatz 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto, ~~Kreditkarte~~ und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist im Folgenden ausdrücklich anders bestimmt.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

Der Teilnehmer benötigt für die ~~Abwicklung von Bankgeschäften mittels Nutzung des~~ Online-Banking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und ~~Authentifizierungsinstrumente~~ Zahlungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4). ~~Statt eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals~~ kann auch ein biometrisches Merkmal des Teilnehmers zum Zwecke der Authentifizierung bzw. Autorisierung vereinbart werden.

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind ~~personalisierte~~ Merkmale, die die Bank dem Teilnehmer zum Zwecke der Authentifizierung bzw. Autorisierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind beispielsweise:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN),
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur.

2.2 ~~Authentifizierungsinstrumente~~ Zahlungsinstrumente

~~Die TAN beziehungsweise die elektronische Signatur können~~ Zahlungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber vereinbart wurden und die vom Teilnehmer zur Erteilung eines Online-Banking-Auftrages verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Zahlungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN) dem Teilnehmer ~~auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten~~ zur Verfügung gestellt werden:

- PIN-Brief,
- ~~mittels eines TAN-Generators oder,~~
- Online-Banking-App auf einem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zum Empfang oder zur Erzeugung von TAN,
- ~~auf einer~~ Chipkarte mit Signaturfunktion ~~oder~~
- sonstiges Zahlungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

~~Für eine Chipkarte benötigt der Teilnehmer zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät.~~

3 Zugang zum Online-Banking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking, wenn

- der Teilnehmer die Kontonummer oder seine individuelle **Kundenkennung** **Teilnehmerkennung** und seine PIN oder elektronische Signatur übermittelt **oder sein biometrisches Merkmal eingesetzt** hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.
- Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst ausgelöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst angefordert werden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3).

4 Online-Banking-Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Online-Banking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem **vereinbarten von der Bank bereitgestellten** Personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. TAN oder elektronische Signatur) **oder mit dem vereinbarten biometrischen Sicherheitsmerkmal** autorisieren und der Bank mittels Online-Banking übermitteln, **sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde.** Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Inhaber eines Zahlungskontos und dessen Bevollmächtigte Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3) auslösen und übermitteln.

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

Der Ausführungszeitpunkt bei **WP Wertpapier**-Aufträgen ist von der technischen Verfügbarkeit des am Börsenplatz verwendeten Börsensystems abhängig.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat **sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal den Auftrag** autorisiert.

- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Banking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking ~~nur~~ über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen.

Der Inhaber eines Zahlungskontos und dessen Bevollmächtigte können zur Auslösung von Zahlungsaufträgen und zur Anforderung von Zahlungskontoinformationen auch über einen von ihnen ausgewählten Zahlungsauslösedienst oder Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3) die technische Verbindung zum Online-Banking herstellen.

7.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente Zahlungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten ~~und nur im Rahmen einer Auftragserteilung über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln~~ sowie
- sein ~~Authentifizierungsinstrument~~ Zahlungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des ~~Authentifizierungsinstrumentes~~ Zahlungsinstrumentes ist, kann in Verbindung mit ~~dem~~ der Kenntnis des dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmals das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Personalisierten Sicherheitsmerkmale nach Satz 1 gilt nicht für den Inhaber eines Zahlungskontos und dessen Bevollmächtigte gegenüber Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3), wenn diese Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslösen oder Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordern.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des ~~Authentifizierungsinstrumentes~~ Zahlungsinstrumentes zu beachten:

- a) Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden (~~z. B. im Kundensystem~~).
- b) Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- ~~c) Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten)~~
- c) ~~d)~~ Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail oder anderen

Telekommunikationsmitteln ~~außerhalb des Online-Banking-Verfahrens~~ weitergegeben werden, ~~also beispielsweise nicht per E-Mail.~~

d) e) Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal (z. B. PIN) ~~Die PIN und der Nutzungscode für die elektronische Signatur dürfen darf nicht~~ zusammen mit dem ~~Authentifizierungsinstrument~~ Zahlungsinstrument verwahrt werden.

e) f) Der Teilnehmer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags, ~~oder~~ der Aufhebung einer Sperre nicht mehr als eine TAN verwenden.

7.3 Sicherheit des Kundensystems Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. ~~Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.~~

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl des ~~Authentifizierungsinstruments~~ Zahlungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines ~~Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals~~ Zahlungsinstruments oder eines seiner Personalisierten Sicherheitsmerkmale fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über eine gesondert mitgeteilte Telefonnummer aufgeben.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem ~~Authentifizierungsinstrument~~ Zahlungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das ~~Authentifizierungsinstrument~~ Zahlungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber/~~Depotinhaber~~ hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein ~~Authentifizierungsinstrument. Zahlungsinstrument.~~

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des **Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments** oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des **Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments** besteht.
- (2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das **Authentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument** austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber.

9.4 Automatische Sperre eines ~~chip-basierten Authentifizierungsinstruments~~ **chipbasierten Zahlungsinstruments**

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten **Authentifizierungsinstrumente Zahlungsinstrumente** können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking- Verfügung und einer nicht ~~oder~~, fehlerhaft **oder verspätet** ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung und einer nicht ~~oder~~, fehlerhaft **oder verspätet** ausgeführten Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des ~~Kontoinhabers Konto-/Depotinhabers~~ bei missbräuchlicher Nutzung ~~seines Authentifizierungsinstruments eines Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder eines Zahlungsinstruments~~

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen **Authentifizierungsinstruments, Zahlungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments**, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von ~~150~~ **50** Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ~~an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments~~ ein Verschulden trifft.

(2) ~~Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.~~

Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung/Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

~~(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen gehandelt hat.~~

~~(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.~~

(3) ~~(5)~~ Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer **in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige und seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt** ~~oder in betrügerischer Absicht gehandelt~~, trägt der Kontoinhaber **abweichend von den Absätzen 1 und 2** den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

a) den Verlust oder Diebstahl des **Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments** oder die missbräuchliche Nutzung des **Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments** oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),

b) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal **im Kundensystemungesichert elektronisch** gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 a),

c) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal **einer anderen Person mitgeteilt nicht geheim gehalten** hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1 ~~Satz 1~~),

~~d) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 c);~~

d) e) das Personalisierte Sicherheitsmerkmal **außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail oder anderen Telekommunikationsmitteln** weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 ~~de~~);

e) ~~f)~~ das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem **Authentifizierungsinstrument Zahlungsinstrument** vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 ~~de~~),

f) ~~g)~~ mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet (siehe Nummer 7.2 Absatz 2 ~~fe~~).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 68 Absatz 4 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Teilnehmer weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Teilnehmer besitzt, z. B. TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das der Teilnehmer ist, z. B. Fingerabdruck).

(6) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kontoinhaber haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach den Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des **Depotinhabers** bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen **Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments** oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des **Authentifizierungsinstruments Zahlungsinstruments** und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der **Kontoinhaber Depotinhaber** und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

Bedingungen für die BW-BankCard plus

Fassung ~~April 2017~~ 13. Januar 2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die von der BW-Bank ausgegebene BW-BankCard plus ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die BW-BankCard plus (nachfolgend ~~Karte~~ Debitkarte genannt), soweit diese **und die Terminals** entsprechend ausgestattet ~~ist~~ sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

(1) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen ~~electronic-cash girocard~~-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis ~~25,00~~ 50,00 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen **für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz** nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50,00 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen **für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz** nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Debitkarte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

II. Allgemeine Regeln

1. Ausgabe der Debitkarte

Die Debitkarte kann als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Kundenbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Debitkarte sind ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale BW-BankCard plus zu beachten.

5.4. Rückgabe der ~~Karte~~ Debitkarte

Die ~~Karte~~ Debitkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die ~~Karte~~ Debitkarte ist nur für den ~~auf der Karte~~ angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der ~~Karte~~ Debitkarte ist die Bank berechtigt, die alte ~~Karte~~ Debitkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Debitkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die ~~Karte~~ Debitkarte in den ausgegebenen Kartenfor-

men bzw. als digitale Debitkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des **Kartenvertrages Debitkartenvertrages**), so hat der Karteninhaber die **Karte Debitkarte** unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die **digitale Debitkarte zu löschen**. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der Geldkarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der **Karte Debitkarte** befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die **Karte Debitkarte** aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6.5- Sperre und Einziehung der **Karte Debitkarte**

(1) Die Bank darf die **Karte Debitkarte** sperren und den Einzug der **Karte Debitkarte** (z. B. an Geldautomaten) **veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Debitkarte verlangen oder selbst** veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag **bzw. die Nutzung der digitalen Debitkarte** aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Karte Debitkarte** dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Karte Debitkarte besteht**.

Die **Darüber** wird die Bank den **Kontoinhaber Karteninhaber** unter Angabe der hier für maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre **über die Sperre oder Löschung** unterrichten. Die Bank wird die **Karte Debitkarte** entsperren oder diese durch eine neue **Karte Debitkarte** ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre **oder Löschung** nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

7.6- Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.2 ~~6.2~~ **Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Karte Debitkarte**

(2) Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

7.3 ~~6.3~~ **Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)**

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der **Karte Debitkarte vermerkt, bei einer digitalen Debitkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Debitkarte verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser der Debitkarte** aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der **Karte Debitkarte** kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der **Karte Debitkarte** angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). **Sofern der Karteninhaber eine digitale Debitkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN (A.II.7.2(2)) abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Debitkarte erforderlich ist.**

7.4 ~~6.4~~ **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten**

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner **Karte Debitkarte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Debitkarte**, die missbräuchliche Verwendung oder

eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von **Karte Debitkarte** oder PIN fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 **aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland ggf. abweichende Ländervorwahl**) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen **Karten Debitkarten** für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. **Zur, soweit der Karteninhaber nicht nur die Sperre der digitalen Debitkarte veranlasst. In anderen Fällen einer Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte Debitkarte (z. B. Debitkarten von Bevollmächtigten)** muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen (Telefon: 0711 124-43100). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner **Karte Debitkarte** gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von **Karte Debitkarte** oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) **Durch die Sperre der Debitkarte bei der Bank bzw. gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktion erfolgen.**

(4) **(3)** Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der **Karte Debitkarte** eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

8.7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der **Karte Debitkarte** durch Einführen der **Karte Debitkarte** in das Terminal oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranföhren der **Karte Debitkarte** an das Terminal erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich **eine die Eingabe der PIN** erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Eingabe **bzw. Leistung** erteilt. **In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.** Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

9. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A.II. Nummer 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder

vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlbetrag mitgeteilt worden ist.

10.8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn **sich**

- der Karteninhaber **nicht mit seiner PIN legitimiert hat, soweit die PIN-Eingabe für die Autorisierung vorgesehen ist der Kartenzahlung nicht gemäß Abschnitt A.II. Nummer 8 erteilt hat,**
- der für die Kartenzahlung **geltende vereinbarte** Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die **Karte Debitkarte** gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die **Karte Debitkarte** eingesetzt wird, unterrichtet.

11.9. Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist die Bank berechtigt, im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Debitkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Ob darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Debitkarte in anderen Fällen durch Ihre Bank erhoben werden, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Ihrer Bank entnehmen.

(3) ~~(2)~~ Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. ~~Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden~~ Der Kontoinhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(5)~~(4)~~ Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 unserer **AGB. Allgemeinen Geschäftsbedingungen.**

13.11. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

13.1 ~~11~~ Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der **Karte Debitkarte** an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte mit PIN Eingabe,
- Verwendung der **Karte Debitkarte** zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auf-

wendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ~~unverzüglich und~~ ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. **Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.**

~~14.12.~~ Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

~~14.1 12.1~~ Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine ~~Karte, wird~~ Debitkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen ~~oder kommt~~, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - Verwendung der ~~Karte~~ Debitkarte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - Aufladung der GeldKarte mit PIN -Eingabe,
 - Verwendung der ~~Karte~~ Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,
- haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal ~~150,00~~ 50,00 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und Fahrlässigkeit **sowie für Handeln in betrügerischer Absicht** bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Debitkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt. ~~Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Karte vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150,00 Euro, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt.~~

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz (1 ~~und~~ 2) auch über einen Betrag von maximal ~~150,00~~ 50,00 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den **Kunden Kontoinhaber** in Höhe von maximal ~~150,00~~ 50,00 Euro gemäß **vorstehender Absätze 1 und 2** **vorstehendem Absatz 1** und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Nummer **67** obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht **in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder** grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 **bis-** **und** 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen **vorsätzlich oder grob fahrlässig** verletzt oder **in betrügerischer Absicht** gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, **nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,**
- die persönliche Geheimzahl auf der **Karte physischen Debitkarte** vermerkt oder zusammen mit der **Karte physischen Debitkarte** verwahrt hat,
- **die persönliche Geheimzahl der digitalen Debitkarte auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder**
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die **Karte Debitkarte** geltenden Verfügungsrahmen.

(7) **Hat die Bank beim Einsatz der Debitkarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

15. Kündigung

Die Bank ist berechtigt, die Nutzung der digitalen Debitkarte mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu kündigen. Der Karteninhaber ist hierzu jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Im Übrigen bleiben die Kündigungsrechte nach Nummer 26 Absatz 1 unserer AGB unberührt.

~~16.13.~~ Fehleingabe der Geheimzahl

Die **Karte Debitkarte** kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der **Karte Debitkarte** die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch **mit einer oder beiden Kartenformen** eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

2. Kontoauszüge und Kontoinformationen

2.1 Serviceumfang

Der KontenManager oder Kontoauszugsdrucker ermöglicht dem **Inhaber einer Karte Karteninhaber**, Kontoauszüge **sowie Duplikatskontoauszüge** einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der **Karte Debitkarte** angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, ausschließlich unter Verwendung der Karte (ohne persönliche Geheimzahl) ausdrucken zu lassen. Wahlweise ist es dem **Kunden Kontoinhaber** im Rahmen des Online-Banking auch möglich, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das jeweilige Konto elektronisch abzurufen.

2.2 Bereithaltung von Belegen

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie am KontenManager oder Kontoauszugsdrucker nicht mit ausgedruckt bzw. im Online-Banking nicht elektronisch übermittelt werden können, werden dem **Kunden Kontoinhaber** auf gesonderte Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Bank ist berechtigt, dem **Kunden Kontoinhaber** die Anlagen ohne Anforderung gegen Portiersatz zuzusenden.

3. Überweisungsverkehr am KontenManager

3.1. Serviceumfang/Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner **Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Überweisungen bis maximal 10.000,00 Euro pro Transaktion und bis maximal 20.000,00 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.**

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Überweisungen-/Dauerauftrag Daueraufträge bis maximal 2.500,00 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

7. Duplikatsauszug

Der Karteninhaber kann sich unter Verwendung seiner **Karte und der persönlichen Debitkarte ohne die persönliche** Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank einen Duplikatsauszug erstellen. Die gegenüber der Bank geschuldete Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Bedingungen für die BW-BankCard

Fassung ~~April 2017~~ 13. Januar 2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

A. Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die von der BW-Bank ausgegebene BW-BankCard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die BW-BankCard (nachfolgend Karte), ~~soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:~~ Debitkarte) in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten der Bank.
- b) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten der Bank, sofern der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

II. Allgemeine Regeln

1. Ausgabe der Debitkarte

Die Debitkarte wird als physische Karte ausgegeben.

5.4. Sperre und Einziehung der ~~Karte~~ Debitkarte

Die Bank darf die ~~Karte~~ Debitkarte sperren und den Einzug der ~~Karte~~ Debitkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der ~~Karte~~ Debitkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der ~~Karte~~ Debitkarte besteht. Die Bank

Darüber wird die Bank den ~~Kontoinhaber~~ Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre ~~über die Sperre~~ unterrichten. Die Bank wird die ~~Karte~~ Debitkarte entsperren oder diese durch eine neue ~~Karte~~ Debitkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber und/oder Karteninhaber unverzüglich.

7.6. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der **Debitkarte durch Einführen der Karte in das Terminal** erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich **eine PIN oder die Unterschrift die Eingabe der PIN** erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. **In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.**

Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

8. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Zahlungskonto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A.II.3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

9.7. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- **sich** der Karteninhaber **nicht mit seiner PIN legitimiert die Autorisierung der Kartenzahlung nicht gemäß Abschnitt A.II.7 erteilt hat,**
- der für die Kartenzahlung **geltende vereinbarte** Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die **Karte Debitkarte** gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die **Karte Debitkarte** eingesetzt wird, unterrichtet.

10.8. Entgelte und deren Änderung

Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Debitkarte ist die Bank berechtigt, im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Kontoinhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Debitkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Ob darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Debitkarte in anderen Fällen durch Ihre Bank erhoben werden, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Ihrer Bank entnehmen.

(3) ~~(2)~~ Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. ~~Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden~~ Der Kontoinhaber kann den Änderungen

vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

12.10. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

12.1 ~~10.1~~ Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der ~~Karte~~ Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ~~unverzüglich und~~ ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. ~~Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.~~

13.11. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 ~~11.1~~ Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine ~~Karte, wird~~ Debitkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen ~~oder kommt, kommen~~ sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der ~~Karte~~ Debitkarte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal ~~150,00~~ 50,00 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und Fahrlässigkeit ~~sowie für Handeln in betrügerischer Absicht~~ bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Debitkarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Debitkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden verursacht worden ist.

Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt. ~~Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Karte vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150,00 Euro, wenn~~

der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Debitkarte außerhalb Deutschland und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 ~~und 2~~ auch über einen Betrag von maximal ~~150,00~~ 50,00 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den ~~Kunden Kontoinhaber~~ in Höhe von maximal ~~150,00~~ 50,00 Euro gemäß ~~vorstehender Absätze 1 und 2~~ ~~vorstehendem Absatz 1~~ und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Nummer 56 obliegenden Sorgfalt- und Mitwirkungspflichten nicht ~~in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder~~ grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Kontoinhaber zu tragenden Schadens durch die Bank erfolgt nur, wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 ~~bis~~ ~~und~~ 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, ~~nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,~~
- die persönliche Geheimzahl auf der ~~Karte Debitkarte~~ vermerkt oder zusammen mit der ~~Karte Debitkarte~~ verwahrt war,
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt ~~hat~~ und der Missbrauch dadurch verursacht ~~wurde worden ist.~~

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die ~~Karte Debitkarte~~ geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Debitkarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

2. Kontoauszüge und Kontoinformationen

2.1 Serviceumfang

Der KontenManager oder Kontoauszugsdrucker ermöglicht dem ~~Inhaber einer Karte~~ **Karteninhaber**, Kontoauszüge **sowie Duplikatskontoauszüge** einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der ~~Karte~~ **Debitkarte** angegebene Konto sowie ggf. für zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, ausschließlich unter Verwendung der ~~Karte~~ **Debitkarte** (ohne persönliche Geheimzahl) ausdrucken zu lassen. Wahlweise ist es dem ~~Kunden~~ **Kontoinhaber** im Rahmen des Online-Banking auch möglich, Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das jeweilige Konto elektronisch abzurufen.

3. Überweisungsverkehr am KontenManager

3.1 Serviceumfang/ Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner **Debitkarte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Überweisungen bis maximal 10.000,00 Euro pro Transaktion und bis maximal 20.000,00 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.**

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank Überweisungen-/ Dauerauftrag Daueraufträge bis maximal 2.500,00 Euro pro Tag eingeben, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

7. Duplikatsauszug

Der Karteninhaber kann sich unter Verwendung seiner ~~Karte und der persönlichen Debitkarte ohne die persönliche~~ **Geheimzahl (PIN) am KontenManager der Bank einen Duplikatsauszug erstellen. Die gegenüber der Bank geschuldete Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.**

Bedingungen für die Mastercard/Visa Card (Kreditkarte)

~~die SPECIAL-Visa Card/ BW-extend-Visa Card, die SPECIAL-Mastercard/BW-extend-Mastercard, SPECIAL-Visa Goldcard/SPECIAL-Mastercard Gold und das SPECIAL-Goldcard-Set mit Monatsrechnung und für die Visa Card, SPECIAL-Visa Goldcard und BW-extend-Visa Card mit zeitnaher Abrechnung~~

Fassung ~~vom 1. September 2016:~~ 13. Januar 2018

1. Ausgabe der Kreditkarte

Die von der Bank ausgegebene Mastercard/Visa Card ist eine Kreditkarte (nachfolgend Kreditkarte genannt). Die Kreditkarte kann als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Kundenbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Kreditkarte gelten ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale Kreditkarte.

~~1.2.~~ Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

~~Mit der~~ Der Karteninhaber kann die von der ~~BW-Bank~~ (nachfolgend Bank) ausgegebenen ~~Visa Card/Mastercard~~ (nachfolgend Kreditkarte) ausgegebenen Kreditkarten, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen: Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber (Haupt- oder Zusatzkarteninhaber) im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard-Verbund/VISA-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeld beziehen. Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. ~~Die Karte darf nicht zu gesetzeswidrigen Zwecken genutzt werden.~~ Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, ~~richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln~~ wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

~~2.3.~~ Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

~~(2)-~~3.2 Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die ~~PIN~~ persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander ~~mit einer oder beiden Kartenformen~~ falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

~~3.4.~~ Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des ~~mitgeteilten vereinbarten~~ monatlichen Verfügungsrahmens ~~bzw. im Rahmen von Guthaben~~ (zzgl. eines etwaigen Guthabens auf dem Kartenkonto) und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze).

Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene tägliche Verfügungslimit.

Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren. Die Bank ist berechtigt, den mitgeteilten Verfügungsrahmen mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu reduzieren. Der monatliche Verfügungsrahmen steht dem Haupt- und Zusatzkarteninhaber gemeinschaftlich zur Verfügung.

4.5. Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags. Hierzu ist entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder an Geldautomaten und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder bei Vertragsunternehmen die Karte (sofern die Kontaktlosfunktion vorhanden ist) auf das Kartenterminal aufzulegen oder heranzuführen sowie gegebenenfalls die PIN einzugeben oder einen Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

5.1 Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages. Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben oder
- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Kreditkarte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz, oder
- bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Bank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar; oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten anzugeben (z. B. am Telefon).

5.2 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

5.3 Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

5. Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

7. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

8.9. Kreditkartenabrechnung

(1) 9.1 Mit der ~~Karte- getätigte-Verfügungen~~ Kreditkarte ausgelöste Zahlungsaufträge werden sofort mit etwaigem Guthaben auf dem Kreditkartenkonto verrechnet (vgl. Nummer 10). Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Karte ~~getätigten-Verfügungen~~ ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Kreditkarte erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise ~~mindestens~~ (z. B. Abrechnung über das elektronische Postfach oder im Online-Banking) einmal im Monat zum vereinbarten ~~Abrechnungsstichtag~~ (Rechnungsperiode). Mit erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen ~~Zahlungskonto Girokonto~~ (Abrechnungskonto) zeitnah belastet. ~~Für den Fall einer Nichteinlösung fälliger Beträge berechnen wir Sollzinsen. Deren Höhe entspricht dem für die Teilzahlung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Sollzinssatz~~ Wenn der Karteninhaber die Abrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen hat, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portoersatz zugesandt werden.

(2) Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen ~~hin~~ zu überprüfen.

11. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

b) 11.2 Sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Kreditkarte

11.2.1 Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird (z. B. um ~~Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre zu tätigen~~). Sie darf insbesondere ~~auch~~ nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. ~~Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.~~

11.2.2 Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

e) 11.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt ~~oder in anderer~~, bei einer digitalen Kreditkarte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist, ~~oder in anderer~~ Weise zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte ~~bzw. des~~ mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, kommt, hat die

Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten ~~abheben~~ abzuheben).

Sofern der Karteninhaber eine digitale Kreditkarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Gerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen Kreditkarte erforderlich ist.

d) 11.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Karteninhabers

~~(aa)~~ 11.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, ~~der~~ Kartendaten oder ~~der~~ PIN fest, hat er die Bank (Telefon: 0711 124-43100) unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Im Notfall kann eine Ersatzkarte (emergency card) binnen 48 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Für die Ausstellung einer emergency card für Kreditkarten fallen jeweils die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Kosten an.

11.4.2 Durch die Sperre der digitalen Kreditkarte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

11.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

~~(bb)~~ 11.4.4 Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von ~~Karte~~ Kreditkarte, der Kartendaten oder der PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

~~(cc)~~ Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

13. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) 13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

~~(1)~~ 13.1.1 Verliert der Karteninhaber seine ~~Karte,~~ wird Kreditkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen ~~oder kommt,~~ kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden ~~oder wird die Kreditkarte sonst missbräuchlich verwendet~~ und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ~~so~~ z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Kreditkarte an automatisierten Kassen von Vertragsunternehmen,
- Nutzung der Kreditkarte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet,

haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 EUR, ~~ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Absatz (4).~~ Die Haftung nach Nr. 13.1.5 für Vorsatz und grobe Fahr-

lässigkeit ~~bleibt unberührt.~~ (2) Kommt es sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

13.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Nr. 13.1.1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte vorliegt, haftet der Karteninhaber für den hierdurch entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von maximal 50 EUR, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. zu bemerken, oder
- der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Nummer 13.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

13.1.3 Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung des Karteninhabers in Höhe von 50 Euro gemäß Nummer 13.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nummer 11 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

~~(3)~~ 13.1.4 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach ~~den Absätzen (1) und (2)~~ Nummer 13.1.1 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

~~(4)~~ 13.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Bank oder dem Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, ~~nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,~~
- die persönliche Geheimzahl auf der ~~Karte physischen Kreditarte~~ vermerkt oder zusammen mit der ~~Karte physischen Kreditkarte~~ verwahrt ~~war hat,~~
- die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt ~~wurde hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.~~

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die ~~Karte geltenden Kreditkarte vereinbarten~~ monatlichen Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen.

~~(5)~~ 13.1.6 Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

13.1.7 Hat die Bank beim Einsatz der Kreditkarte, eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Nummern 13.1.1 bis 13.1.6 nach § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

14. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

a) 14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ~~unverzüglich und~~ ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden ~~hatte hätte~~. Diese Verpflichtungen sind spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

15. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank

Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen ~~bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte verlangen oder selbst veranlassen~~, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag ~~bzw. die Nutzung der digitalen Kreditkarte~~ aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

~~Die Darüber wird die~~ Bank ~~wird~~ den Karteninhaber ~~über die Sperre~~ unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre ~~oder Löschung~~ unterrichten. Die Bank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre ~~oder Löschung~~ nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

17. Rückgabe und Austausch der Kreditkarte

(1) Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den ~~auf der Kreditkarte~~ angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der ~~alten~~ Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen ~~bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen~~. Endet die Nutzungsberechtigung ~~der Kreditkarte in den ausgegebenen Kartenformen bzw. der digitalen Kreditkarte~~ früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber die Kreditkarte ~~unaufgefordert und~~ unverzüglich an die Bank zurückzugeben ~~bzw. die digitale Kreditkarte zu löschen~~.

⊗ Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber hierdurch nicht.

19. Entgelte und deren Änderung

19.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte ist die Bank berechtigt, dem Karteninhaber im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das im Preis und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelte zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Kreditkarte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Ob darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Kreditkarte in anderen Fällen durch die Bank erhoben werden, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank entnehmen.

19.2 Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. **Online-Banking**, BW Kartenservice Online), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. **Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen.** Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen. Für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, bestimmen sich die Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen und deren Änderung nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

21. Kündigung

⊕ **Der 21.1 Sowohl der Kreditkartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Kreditkarte alleine** kann vom Karteninhaber jederzeit und fristlos gekündigt werden. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Monaten und bei Vorliegen eines sachlichen Kündigungsgrundes kündigen. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung **des Kreditkartenvertrages** darf die Kreditkarte **bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Kreditkarte darf die digitale Kreditkarte** nicht mehr benutzt werden.

Bedingungen für die BW Basic Visa Card, BW Basic Visa Card orange

Fassung ~~vom September 2016~~ 13. Januar 2018

1. Ausgabe der Karte

Die von der Bank ausgegebene Visa Card Basic ist eine Visa Karte auf Guthabenbasis (nachfolgend Basic Karte genannt). Die Basic Karte kann als physische Karte und zusätzlich als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Kundenbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die Nutzungsvoraussetzungen und Hinweise für die digitale Karte.

~~1.2.~~ Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

~~Mit der~~Der Karteninhaber kann die von der ~~BW-Bank (nachfolgend Bank)~~ ausgegebenen ~~BW-Basic-Visa-Card oder BW-Basic-Visa-Card orange (nachfolgend jeweils Karte)~~ Basic Karten, soweit diese und die Akzeptanzstellen entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen: Mit der Basic Karte kann der Karteninhaber im Inland – und ~~als weitere Dienstleistung auch im~~ Ausland – im VISA-Verband bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeld beziehen. Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Basic Karte zu sehen sind. ~~Die Karte darf nicht zu gesetzeswidrigen Zwecken genutzt werden.~~ Soweit mit der Basic Karte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, ~~richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln~~wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

~~2.3.~~ Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

~~(1)~~ 3.1 Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber für seine Basic Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt werden.

~~(2)~~ 3.2 Die Basic Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die ~~PIN persönliche Geheimzahl~~ dreimal hintereinander ~~mit einer oder beiden Kartenformen~~ falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

4.5. Autorisierung von Zahlungsaufträgen

5.1 Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des ~~Zahlungsauftrages~~. Hierzu ~~ist hat~~ der Karteninhaber entweder

~~ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder~~

- an Geldautomaten ~~und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen~~ die PIN einzugeben oder

- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlungsfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Basic Karte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Basic Karte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz; oder
- ~~bei Vertragsunternehmen die Karte (sofern die Kontaktlosfunktion vorhanden ist) auf das Kartenterminal aufzulegen oder heranzuführen sowie gegebenenfalls die PIN einzugeben oder einen Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten einzugeben. Soweit dabei besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Weitere Informationen über die von der Bank unterstützten Authentifizierungsverfahren und Hinweise zum Bezahlen im Internet sind in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sowie auf deren Internetseiten abrufbar; oder~~
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten anzugeben (z. B. am Telefon ~~im Internet, mittels Telefon~~) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen).

~~Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift oder die Durchführung eines besonderen Authentifizierungsverfahrens erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.~~

5.2 In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

5.3 Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

~~5. Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen~~

~~Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.~~

7. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Nummer 4) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

8:9. Basic Kartenabrechnung

(1) 9.1 Mit der **Basic Karte** ~~getätigte Verfügungen~~ ausgelöste Zahlungsaufträge werden sofort mit etwaigem Guthaben auf dem Kartenkonto verrechnet (vgl. Nummer 34). Die **Basic Kartenabrechnung** über die mit der Karte ~~getätigten Verfügungen~~ ausgelösten Zahlungsaufträge, die angefallenen Entgelte sowie die sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit der Karte erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise **mindestens** (z. B. Abrechnung über das elektronische Postfach oder im Online-Banking) einmal im Monat zum vereinbarten Abrechnungsstichtag (Rechnungsperiode). Mit erteilter Kartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen ~~Girokonto~~ **Zahlungskonto** (Abrechnungskonto) zeitnah belastet bzw. mit dem Guthaben verrechnet.

(2) Wenn der Karteninhaber die Abrechnung in der vereinbarten Weise nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen hat, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber gegen Portoersatz zugesandt werden. Der Karteninhaber hat die Kartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen ~~hin~~ zu überprüfen.

9:10. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) 10.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die **Basic Karte** nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

b) 10.2 Sorgfältige Aufbewahrung der **Basic Karte**

10.2.1 Die **Basic Karte** ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird (z. B. um Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre zu tätigen). Sie darf insbesondere **auch** nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. ~~Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.~~

10.2.2 Soweit technisch möglich, soll der Karteninhaber den Zugang zu seinem mobilen Endgerät mit einer für das mobile Endgerät bestimmten persönlichen Geheimzahl (Endgeräte-PIN) oder auf andere geeignete Weise (z. B. durch Fingerabdruck) sichern.

e) 10.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, **bei einer digitalen Karte nicht in dem mobilen Endgerät gespeichert werden, das für die Nutzung der digitalen Karte erforderlich ist**, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der **Basic Karte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Karte gespeichert ist**, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der **Basic Karte** missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abheben). **Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Gerät durch eine vom Karteninhaber wählbare Endgeräte-PIN abgesichert werden kann, darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der Basic Karte erforderlich ist.**

d) 10.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Karteninhabers

(aa) 10.4.1 Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner **Basic Karte** oder des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung

oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Basic Karte, Kartendaten oder der PIN fest, hat er die Bank (Telefon: 0711 124-43100) unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Im Notfall kann eine Ersatzkarte (»emergency card«) binnen 48 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Für die Ausstellung einer »emergency card« für Basic Karten fallen die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Kosten an.

10.4.2 Durch die Sperre der digitalen Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

10.4.3 Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Nummer 5.1 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

~~(bb)~~ 10.4.4 Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Basic Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Basic Karte, Kartendaten oder der PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

~~(cc) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht-autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.~~

~~11.12.~~ Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

~~a)~~ 12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

~~(1)~~ 12.1.1 Verliert der Karteninhaber seine Basic Karte ~~„wird~~ oder PIN, werden sie ihm gestohlen ~~oder kommt~~, kommen sie ihm in sonstiger Weise abhanden ~~oder wird die Basic Karte sonst missbräuchlich verwendet~~ und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Basic Karte an automatisierten Kassen von Vertragsunternehmen,
- Nutzung der Basis Karte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet,

haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro (von maximal 20 Euro bei der BW Basic Visa Card orange), ~~ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft~~. Die Haftung nach Nr. 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

12.1.2 Der Karteninhaber haftet nicht nach Nr 12.1.1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Basic Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Basic Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle/Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

Die Haftung nach Nummer 12.1.5 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

~~(2) Kommt es Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte vorliegt, haftet der Karteninhaber für den hierdurch entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro (von maximal 20 Euro bei der BW Basic Visa Card orange), wenn der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN-fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.~~

12.1.3 Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung des Karteninhabers in Höhe von 50 Euro gemäß Nummer 12.1.1 und übernimmt alle Schäden, die durch die nicht autorisierte Kartenverfügung bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Nummer 10 nicht in betrügerischer Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Eine Übernahme des vom Karteninhaber zu tragenden Schadens erfolgt nur, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen der Haftungsentlastung glaubhaft darlegt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

~~(3)-12.1.4 Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach **den Absätzen (1) und (2) Nummer. 12.1.1** verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.~~

~~(4)-12.1.5 Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er~~

- ~~■ den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Bank oder dem Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, **nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,**~~
- ~~■ die persönliche Geheimzahl auf der **Karte physischen Basic Karte** vermerkt oder zusammen mit der **Karte verwahrt war oder physischen Basic Karte** verwahrt hat,~~
- ~~■ die persönliche Geheimzahl auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder~~
- ~~■ die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt **wurde.** hat und der **Missbrauch dadurch verursacht worden ist.**~~

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich jeweils auf den für die **Karte geltenden Basic Karte vereinbarten** monatlichen Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf das vorhandene Guthaben.

12.1.7 Hat die Bank beim Einsatz der Basic Karte, eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Nummern 12.1.1 bis 12.1.6 nach § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12.13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

a) 13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag **unverzüglich und** ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. **Diese Verpflichtungen sind spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.**

13.14. Sperre und Einziehung der Basic Karte durch die Bank

Die Bank darf die **Basic Karte sperren** und den Einzug der **Basic Karte** (z. B. an Geldautomaten) **veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Basic Karte verlangen oder selbst veranlassen**, wenn

- sie berechtigt ist, den **Basic Kartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Basic Karte** aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Basic Karte** dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Basic Karte** besteht.

Die Bank Darüber wird die Bank den Karteninhaber **über die Sperre** unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre **oder Löschung** unterrichten. Die Bank wird die **Basic Karte** entsperren oder diese durch eine neue **Basic Karte** ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre **oder Löschung** nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

15.16. Rückgabe und Austausch der Basic Karte

(1) Die **Basic Karte** bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die **Basic Karte** ist nur für den **auf der Karte** angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit Aushändigung der neuen **Karte**, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der **alten Basic Karte** ist die Bank berechtigt, die alte **Basic Karte zurückzuverlangen. Endet die Nutzungsberechtigung zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsbe-**rechtigung der **Basic Karte** in den ausgegebenen Kartenformen bzw. der **digitalen Karte** früher (z. B. durch Kündigung des **Basic Kartenvertrages**), hat der Karteninhaber die **Basic Karte** unaufgefordert und unverzüglich an die Bank zurückzugeben **bzw. die digitale Karte zu löschen.**

(3) Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer **Basic Karte** diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber hierdurch nicht.

17.18. Entgelte und deren Änderung

18.1 Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Basic Karte ist die Bank berechtigt, dem Karteninhaber im Rahmen des § 675I Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank ausgewiesene Entgelt zu berechnen, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Basic Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Ob darüber hinaus Entgelte für den Ersatz einer Basic Karte in anderen Fällen durch die Bank erhoben werden, können Sie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank entnehmen.

18.2 Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking, BW Kartenservice Online), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Karteninhaber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen. Für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, bestimmen sich die Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen und deren Änderung nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

19.20. Kündigung

Der Kreditkartenvertrag Sowohl der Basic Kartenvertrag als auch die Nutzung der digitalen Basic Karte alleine kann vom Karteninhaber jederzeit und fristlos gekündigt werden.

Die Bank kann den Basic Kreditk Kartenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Monaten und bei Vorliegen eines sachlichen Kündigungsgrundes kündigen. Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank wesentlich gefährdet ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte des Basic Kartenvertrages darf die Basic Karte bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Basic Karte darf die digitale Basic Karte nicht mehr benutzt werden.

Bedingungen für die Datenfernübertragung

Fassung: 13. Januar 2018

1 Leistungsangebot

1 Leistungsumfang

(1) Die Bank steht ihrem Kunden (Kontoinhaber), der kein Verbraucher ist, für die Datenfernübertragung auf elektronischem Wege – nachfolgend „Datenfernübertragung“ oder „DFÜ“ genannt – zur Verfügung. Die Datenfernübertragung umfasst die Einreichung und den Abruf von Dateien Auftragserteilung sowie den Datenaustausch (insbesondere Übermittlung von Aufträgen und Informationsabruf).

2 Nutzer und Teilnehmer, Legitimations- und Sicherungsmedien

(1) Aufträge können über die EBICS-Anbindung nur vom Kunden oder seinen Kontobevollmächtigten erteilt werden. Kunde und Kontobevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Nutzer“ bezeichnet. Zur Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten benötigt jeder Nutzer jeweils individuelle, von der Bank freigeschaltete Legitimationsmedien. Die Anforderungen an die Legitimationsmedien sind in Anlage 1a definiert. Wenn mit der Bank vereinbart, können per DFÜ übermittelte Auftragsdaten mit unterschriebenem Begleitzettel/Sammelauftrag autorisiert werden.

~~(3) Legitimations- und Sicherungsmedien sind Authentifizierungsinstrumente im Sinne von § 1 Absatz 5 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.~~

3 Verfahrensbestimmungen

(1) Für das zwischen Kunde und Bank vereinbarte Übertragungsverfahren gelten die in Anlage 1a sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstelle (Anlage 1b) und der Spezifikation der Datenformate (Anlage 3) beschriebenen Anforderungen. ~~Der Kunde ist verpflichtet, ab dem 1. Februar 2014 Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge für Zahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nur noch im Format ISO 20022 gemäß Kapitel 2 der Anlage 3 einzureichen. Lastschriftinzugsaufträge für Zahlungen, die an einer Verkaufsstelle mit Hilfe einer Zahlungskarte generiert wurden und zu einer Lastschrift von einem inländischen Zahlungskonto führen (§ 7c Absatz 1 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz), sind erst ab dem 1. Februar 2016 verpflichtend im Format ISO 20022 einzureichen.~~

(4) Der Nutzer hat ~~den Kontoidentifikationscode (Kontonummer oder IBAN) die Kundenkennung des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlers und— soweit diese Angabe erforderlich ist— den Zahlungsdienstleisteridentifikationscode (Bankleitzahl oder BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlungsdienstleisters des Zahlers (Zahlstelle) sowie den Kontoidentifikationscode (Kontonummer oder IBAN) des Zahlungsempfängers beziehungsweise Zahlers gemäß den maßgeblichen Sonderbedingungen zutreffend anzugeben.~~

Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich ~~des Kontoidentifikationscodes und—~~

soweit diese Angabe vorhanden ist—des Zahlungsdienstleisteridentifikationscodes anhand der Kundenkennung vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Vor der Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Kunden mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem **Ausführungstag in der Datei angegebenen Ausführungstermin (für Überweisungen) bzw. Fälligkeitstermin (Lastschriften) oder bei mehreren Terminen dem spätesten Termin** in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

(6) Außerdem hat der Kunde für **jede Einreichung und jeden Datenaustausch Abruf von Dateien** ein maschinelles Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Spezifikation für die EBICS-Anbindung (Anlage 1b) entspricht, zu erstellen, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

(8) Die per DFÜ eingelieferten Auftragsdaten sind wie mit der Bank vereinbart entweder mit Elektronischer Unterschrift oder dem unterschriebenen Begleitzettel/**Sammelauftrag** zu autorisieren. Diese Auftragsdaten werden als Auftrag wirksam a) bei Einreichung mit Elektronischer Unterschrift, wenn

- alle erforderlichen Elektronischen Unterschriften der Nutzer per Datenfernübertragung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes eingegangen sind und
- die Elektronischen Unterschriften mit den vereinbarten Schlüsseln erfolgreich geprüft werden können oder

b) bei Einreichung mit Begleitzettel/**Sammelauftrag**, wenn

- der Begleitzettel/**Sammelauftrag** im vereinbarten Zeitraum der Bank eingegangen ist und
- der Begleitzettel/**Sammelauftrag** der Kontovollmacht entsprechend unterzeichnet worden ist.

4 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Legitimationsmedien für die Autorisierung des Auftrags

(2) Mit Hilfe von der Bank freigeschalteten Legitimationsmedien kann der Nutzer Aufträge erteilen. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Nutzer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Legitimationsmediums kommt, sowie Kenntnis von dem zu dessen Schutz dienenden Passwort erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Mediums oder eines entsprechenden Duplikates ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Passwort die vereinbarten Dienstleistungen missbräuchlich nutzen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung der Legitimationsmedien zu beachten:

- Die den Nutzer legitimierenden Daten **dürfen nicht außerhalb des Legitimationsmediums, z. B. auf der Festplatte des Rechners, gespeichert- müssen vor unberechtigtem Zugriff geschützt und sicher verwahrt werden;**
- **das Legitimationsmedium ist nach Beendigung der DFÜ-Nutzung aus dem Lesegerät zu entnehmen und sicher zu verwahren;**
- das zum Schutz des Legitimationsmediums dienende Passwort darf nicht notiert oder elektronisch abgespeichert werden;
- bei Eingabe des Passwortes ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

7 Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank

(3) Die Bank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten elektronischen Unterschriften oder des übermittelten Begleitzettels/**Sammelauftrags** sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß Anlage 3. Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffenden Auftragsdaten nicht bearbeiten und dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen. Die Bank ist berechtigt, nicht vollständig autorisierte Auftragsdaten nach Ablauf des der Bank gesondert mitgeteilten Zeitlimits zu löschen.

8 Rückruf

(2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann außerhalb des DFÜ-Verfahrens **oder, wenn mit dem Kunden vereinbart, nach den Vorgaben von Kapitel 11 der Anlage 3** erfolgen. Hierzu hat der Kunde der Bank die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

9 Ausführung der Aufträge

(1) Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Die per DFÜ eingelierten Auftragsdaten wurden gemäß Nummer 3 Absatz 8 autorisiert.
- Das festgelegte Datenformat ist eingehalten.
- Das Verfügungslimit, ~~sofern vereinbart,~~ ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen **Bedingungen Sonderbedingungen** (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

11 Haftung

11.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, **oder, fehlerhaft oder verspätet** ausgeführten DFÜ-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten DFÜ-Verfügung und einer nicht, **oder, fehlerhaft oder verspätet** ausgeführten DFÜ-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten **Bedingungen Sonderbedingungen** (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien

11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

~~(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Legitimations- oder Sicherungsmediums, haftet der Kunde für den des Kreditinstituts hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Legitimations- oder Sicherungsmediums ein Verschulden trifft.~~

~~(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Legitimations- oder Sicherungsmediums, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden~~

~~gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den dem Kreditinstitut hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung des Legitimations- oder Sicherungsmediums schuldhaft verletzt hat.~~

~~(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingung gehandelt hat.~~

(1) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung der Legitimations- oder Sicherungsmedien, haftet der Kunde gegenüber der Bank für die ihr dadurch entstehenden Schäden, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Verhaltens- und Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Der § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(2)(4) Der ~~Kontoinhaber~~ Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach ~~Absätzen 1, 2 und 3~~ Absatz 1 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 6 Absatz 1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch ~~eingetreten~~ ist vermieden worden wäre.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12 Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnten Anlagen sind Bestandteil der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

Anlage 1a: EBICS-Anbindung (~~ehemals 1a und 1b~~)

Anlage 1b: Spezifikation der EBICS-Anbindung

Anlage 1c: Sicherheitsanforderungen an das EBICS-Kundensystem

Anlage 2: derzeit nicht belegt

Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

Anlage 1a: EBICS-Anbindung

2 Initialisierung der EBICS-Anbindung

2.1 Einrichtung der Kommunikationsverbindung

Der Kommunikationsaufbau erfolgt unter Verwendung einer URL (Uniform Resource Locator). Alternativ kann auch eine IP-Adresse der jeweiligen Bank benutzt werden. Die URL oder die IP-Adresse werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank mitgeteilt.

Die Bank teilt den vom Kunden benannten Teilnehmern zur Aufnahme der EBICS-Anbindung ~~bei Vertragsschlusses~~ folgende Daten mit:

- URL oder IP-Adresse der Bank
- Bezeichnung der Bank
- Host-ID
- Zulässige Version(en) für das EBICS-Protokoll und der Sicherungsverfahren
- Partner-ID (Kunden-ID)
- User-ID
- System-ID (für technische Teilnehmer)
- Weitere spezifische Angaben zu Kunden- und Teilnehmerberechtigungen

Für die dem Kunden zugeordneten Teilnehmer vergibt die Bank jeweils eine User-ID, die den Teilnehmer eindeutig identifiziert. Soweit dem Kunden ein oder mehrere technische Teilnehmer zugeordnet sind (Multi-User-System), vergibt die Bank zusätzlich zur User-ID eine System-ID. Soweit kein technischer Teilnehmer festgelegt ist, sind System-ID und User-ID identisch.

2.2 Initialisierung der Schlüssel

2.2.2 Migration von FTAM nach EBICS

~~Soweit der Teilnehmer aufgrund seines vorhandenen DFÜ-Zugangs für FTAM bereits über einen gültigen, vom Kreditinstitut freigeschalteten bankfachlichen Schlüssel verfügt, können im Zuge der gesondert vereinbarten Migration von FTAM nach EBICS vorhandene bankfachliche Schlüssel beibehalten werden, soweit diese mindestens der Version A004 entsprechen und dies so mit dem Kreditinstitut vereinbart ist.~~

~~In diesem Fall werden die öffentlichen Schlüssel für die Authentifikation und die Verschlüsselung mit den hierfür vorgesehenen Auftragsarten an das Kreditinstitut übermittelt. Diese Nachrichten sind mit dem Schlüssel für die bankfachliche EU zu unterschreiben. Ein separater Versand eines unterschriebenen Initialisierungsbriefes entfällt.~~

3 Auftragserteilung an die Bank

Der Nutzer überprüft die Auftragsdaten auf ihre Richtigkeit und stellt sicher, dass genau diese Daten elektronisch unterschrieben werden. Bei Aufnahme der Kommunikation werden seitens der Bank zuerst teilnehmerbezogene Berechtigungsprüfungen durchgeführt, wie etwa die Auftragsartberechtigung oder gegebenenfalls vereinbarte Limitprüfungen. Die Ergebnisse weiterer bankfachlicher Prüfungen wie beispielsweise Limitprüfungen oder Kontoberechtigungsprüfungen werden dem Kunden im Kundenprotokoll zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. ~~Eine Ausnahme bildet die mit dem Kunden optional vereinbarte Online-Prüfung der Auftragsdaten durch das Kreditinstitut.~~

Auftragsdaten, die an das Banksystem übermittelt werden, können wie folgt autorisiert werden:

3. Soweit Kunde und Bank vereinbaren, dass die Autorisierung von per DFÜ übermittelten Auftragsdaten mittels gesondert übermittelten Begleitzettels/**Sammelauftrags** erfolgen kann, ist an Stelle der bankfachlichen EU des Nutzers eine Transportunterschrift (Typ „T“) für die technische Absicherung der Auftragsdaten zu leisten. Hierfür ist die Datei mit einer speziellen Kennung zu versehen, die angibt, dass es außer der Transportunterschrift (Typ „T“) keine weitere EU für diesen Auftrag gibt. Die Freigabe des Auftrags erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Unterschrift des Nutzers auf dem Begleitzettel/**Sammelauftrag** durch die Bank.

3.2 Legitimationsprüfung durch die Bank

Per DFÜ eingelieferte Auftragsdaten werden als Auftrag durch die Bank erst dann ausgeführt, wenn die erforderlichen bankfachlichen EU beziehungsweise der unterschriebene Begleitzettel/**Sammelauftrag** eingegangen sind und mit positivem Ergebnis geprüft wurden.

3.3 Kundenprotokolle

Die Bank dokumentiert in Kundenprotokollen die folgenden Vorgänge:

- Übertragung der Auftragsdaten an das Banksystem
- Übertragung von Informationsdateien von dem Banksystem an das Kundensystem
- Ergebnis einer jeden Legitimationsprüfung von Aufträgen des Kunden an das Banksystem

- Weiterverarbeitung von Aufträgen, sofern sie die Unterschriftsprüfung, die Anzeige von Auftragsdaten betreffen.
- ~~Fehler bei der Dekomprimierung-~~

Der Teilnehmer hat sich durch zeitnahen Abruf des Kundenprotokolls über das Ergebnis der auf Seiten der Bank durchgeführten Prüfungen zu informieren. Der Teilnehmer hat dieses Protokoll, das inhaltlich den Bestimmungen von Kapitel 10 der Anlage 1b entspricht, zu seinen Unterlagen zu nehmen und auf Anforderung der Bank zur Verfügung zu stellen.

Anlage 2: ~~derzeit nicht belegt (ehemals: FTAM-Anbindung)~~

~~Wegen des Wegfalls der Verpflichtung zur Unterstützung von FTAM am 31. Dezember 2010 ist die Anlage 2 nicht mehr belegt.~~

Anlage 3: Spezifikation der Datenformate

Die ~~jeweils aktuell gültige Fassung der~~ Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de veröffentlicht.

Landesbank Baden-Württemberg

Hauptsitze

Stuttgart

70144 Stuttgart
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon 0711 127-0
Telefax 0711 127-43544
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Karlsruhe

76245 Karlsruhe
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 142-0
Telefax 0721 142-23012
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Mannheim

Postfach 10 03 52
68003 Mannheim
Augustaanlage 33
68165 Mannheim
Telefon 0621 428-0
Telefax 0621 428-72591
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Mainz

55098 Mainz
Große Bleiche 54 - 56
55116 Mainz
Telefon 06131 64-37800
Telefax 06131 64-35701
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de